

d. von Dienstboten, die ihre Wohnung in der Behausung ihrer Herrschaft haben,

e. von Zöglingen, Gesellen, Lehrlingen, die bei ihren Lehr- und Gewerbsmeistern wohnen,

verübt werden, so sollen

ad a. der Vater und nach dessen Ableben die Mutter,

ad b. der Vormund oder Pfleger, Vater,

ad c. der Ehemann,

ad d. die Dienstherrschaft,

ad e. die Lehr- und Gewerbsmeister,

insofern von den ebenbenannten Personen nicht sofort nachgewiesen werden kann, daß der Frevel nicht mit ihrem Wissen und nicht zu ihrem Vortheil verübt worden sei, als Anstifter betrachtet und demgemäß bestraft werden.

Die Strafe der eigentlichen Thäter soll aber in den eben angeführten Fällen nach Maßgabe der Umstände bis auf ein Viertel der verwickelten Strafe gemindert, oder bei Minderjährigen, die noch die Schulen besuchen, in eine angemessene Schulstrafe, vorbehältlich der Mitwirkung der Obrigkeit, verwandelt werden und gegen Kinder unter 7 Jahren ganz in Wegfall kommen.

§. 23.

Wer den Thäter über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung eines Forstfrevels unterrichtet, ihm Werkzeug oder Geschick dazu giebt, oder bei der Vollbringung auf irgend eine sonstige Weise vorsätzlich Beistand leistet, soll nach richterlichem Ermessen mit einer Strafe belegt werden, die bis zum halben Betrage der vom Thäter verwickelten ansteigen kann, auch für den von letzterem zu ersetzenden Werth und Schaden subsidiarisch haften.

§. 24.

Die Strafe dessen, der zur Unterdrückung der Spuren oder des Betweifelns eines verübten Frevels beförderlich ist, kann nach richterlichem Ermessen bis auf die Hälfte der von dem Freveler verwickelten Strafe bestimmt werden.

Derjenige aber, der entwendete Forstproducte, von welchen ihm nach den Umständen gewiß oder dringend wahrscheinlich war, daß sie entwendet seien, an sich bringt oder annimmt, zu deren Absatz an Andere mitwirkt, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon zieht, soll in dieselbe Strafe verfallen, welche ihn trafe, wenn er die fraglichen Forstproducte selbst entwendet hätte,

e) Zehlfach-
mer.

f) Begünsti-
ger.
e) im Auge
meinen.